Mittelschulinitiativen sind nun lanciert

Kanton Die beiden angekündigten Volksinitiativen für eine dezentrale Schwyzer Mittelschullandschaft sowie eine faire Mittelschulfinanzierung sind lanciert. Die Volksbegehren werden von einem überparteilichen Komitee aus Politik, Behörden und Bildung in die Wege geleitet.

Die Initiativen verfolgen zwei unterschiedliche Ziele. Die erste verlangt, dass an der bewährten regionalen Verteilung und an der für das Lernklima optimalen Grösse der Mittelschulen festgehalten wird. Die zweite Initiative will, dass der Kanton Schwyz an die drei privaten Mittelschulen in Einsiedeln, Immensee und Ingenbohl ab dem Schuljahr 2022/23 faire Beiträge leistet. «Weil die beiden Volksbegehren unterschiedlich beantwortet werden können, ist es notwendig, zwei Initiativen zu lancieren», begründet Irène May, Gemeindepräsidentin von Ingenbohl, die Doppelinitiative. *(ste)*

Andreas Meyerhans geht zur Korporation

Wollerau Gemeindeschreiber Andreas Meyerhans hat den Gemeinderat darüber informiert, dass er seine Anstellung bei der Gemeinde Wollerau auf Ende Juni 2021 kündigt und neu das Amt des Geschäftsführers der Korporation Pfäffikon übernehmen wird. Seine Wahl dazu ist erfolgt. Der Gemeinderat bedauert diesen Schritt sehr.

Andreas Meyerhans war ein engagierter Kantonsrat innerhalb der CVP-Fraktion und amtete während Jahren auch als CVP-Parteipräsident. Meyerhans leitete auch die siebenbändige neue Kantonsgeschichte. Keinen Erfolg hatte er 2014 mit seiner Regierungsratskandidatur. Die Schwyzerinnen und Schwyzer gaben damals Michael Stähli (CVP) den Vorrang. *(ste)*

Radikalreform im Gesetz über die Ergänzungsleistungen

Ab Januar ändert sich vieles für Schwyzer Bezüger. Zur Eingewöhnug gibts eine Übergangslösung.

Anja Schelbert

Das neue Jahr bringt auch zehn wesentliche Veränderungen bei den Ergänzungsleistungen (EL). Die EL zur AHV und IV helfen, wenn die Renten und das Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Am 1. Januar tritt nun eine eklatante Reform in Kraft. So werden in der Berechnung unter anderem höhere Mieten berücksichtigt, das Vermögen EL-Beziehender aber wiederum stärker belastet und eine Eintrittsschwelle eingeführt. So haben künftig nur noch Personen mit einer IV- oder AHV-Rente Anspruch auf EL, wenn ihr Vermögen unter 100 000 Franken beziehungsweise bei Eheleuten unter 200 000 Franken liegt.

Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Bezüger: Gewisse Veränderungen der EL-Reform verlocken zum ausgelassenen Freudentanz, andere sorgten jüngst für Kopfschütteln. Bild: Keystone

Ab Neujahr werden die Erben zur Kasse gebeten

Die wohl schwerwiegendste Veränderung: Erben müssen nach dem Tod eines EL-Bezügers die Leistungen der letzten zehn Jahre zurückerstatten. Allerdings gilt die Rückerstattungspflicht nur auf den Nachlass, der 40 000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst nach dem Ableben des anderen Ehegatten.

Weiter wird der Lebensbedarf von Kindern ihrem Alter entsprechend angepasst. Ebenso fällt die Anzahl der Kinder in der EL-Berechnung ausschlaggebender ins Gewicht.

Bei der Krankenversicherungsprämie werden, analog der Prämienverbilligung, zudem nur noch die effektiven Kosten vergütet.

Und bei Heimbewohnern wird nicht mehr die tatsächlich fakturierte Leistung vergütet, sondern eine periodische EL jeweils für einen ganzen Monat ausgerichtet, selbst wenn nur einige Tage davon im Heim verbracht wurden.

Mietkosten orientieren sich neu an Wohngegend

Bislang gab es für die Miete in der Ergänzungsleistung nur zwei Unterschiede: Einzelperson oder Familie. Alleinstehende hatten ein Mietzinsmaximum von 1100 Franken, Familien, ungeachtet der Wohnlage, 1250 Franken. Neu dürfen sich EL-Bezüger je nach Region etwas mehr für die Miete anrechnen lassen. In Schwyz (Stadttarif, Region 2) liegt das Maximum so für zwei EL-Bezüger bei 1575 Franken, in Steinen (Landtarif, Region 3) allerdings nur bei 1460 Franken.

Ausserdem liegt der EL-Mindestbetrag nun bei 60 Prozent der durchschnittlichen Krankenkassenprämie.

Dafür wird Verheirateten das Einkommen eines voll arbeitsfähigen Ehegatten neu zu 80 Prozent angerechnet. Bislang waren es nur zwei Drittel.

Damit sich alle an die neuen Bestimmungen gewöhnen können, gibt es für Personen, die bereits EL beziehen, eine Übergangsfrist. Falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt, behalten sie während längstens drei Jahren ihre bisherigen EL-Ansprüche.

ANZEIGE